



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Monika Heinold

und

## **Antwort**

**der Landesregierung - Finanzminister**

### **Zusammenlegung von Rechnungshöfen**

Vorbemerkung:

Der Präsident des Landesrechnungshofs hat dargelegt, dass die Fusion von Rechnungshöfen mehrerer Länder verfassungsrechtlich nicht zulässig wäre. Nach Art. 109 Abs. 1 Grundgesetz sind die Haushalte von Bund und Ländern getrennt aufzustellen, zu beschließen, zu bewirtschaften sowie eigenständig zu kontrollieren.

Ich frage die Landesregierung:

Teilt die Landesregierung die Auffassung, dass die Rechnungshöfe mehrerer Länder nicht fusionieren dürfen? Wie begründet die Landesregierung ihre Auffassung?

Antwort:

Der Landesrechnungshof ist ein mit verfassungsrechtlichem Sonderstatus versehenes Organ der Finanzkontrolle (Artikel 55 Landesverfassung (LV)). Er ist eine selbstständige, nur dem Gesetz unterworfenen oberste Landesbehörde (Artikel 57 Abs. 1 S. 1 LV). Die Unabhängigkeit des Landesrechnungshofes äußert sich vor allem in seiner Weisungsfreiheit gegenüber der ausführenden und der gesetzgebenden Gewalt.

Die Landesregierung respektiert die Unabhängigkeit des Landesrechnungshofes. Eine Äußerung der Landesregierung zu einer Zusammenlegung von Rechnungshöfen würde in den verfassungsrechtlich geschützten Status des Landesrechnungshofes eingreifen.